

SATZUNG DES GRÜNHEIDER CARNEVAL KLUB – 1968 e.V.

§ 1. Name, Logo, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1.1. Der Verein trägt den Namen:

„Grünheider Carneval Klub - 1968 e.V.“

Die Abkürzung lautet „GCK e.V.“

Der Karnevalsspruch lautet: „Grünheide, Hei Dee...“

§ 1.2. Der Verein verwendet folgendes Vereinslogo im Schriftverkehr:



Beschreibung: Grünheider Gemeindewappen mit dem Schriftzug „Grünheider Carneval Klub 1968 e.V.“ sowie einem aufgesetztem Zebrakopf und einer Gardemütze.

§ 1.3. Der Vereinssitz ist Grünheide/Mark.

§ 1.4. Zweck des Vereins:

Der GCK e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere durch

- Pflege des karnevalistischen Brauchtums
- Förderung des Heimatgedankens
- Unterstützung der Volkskunst und deren Traditionen
- Unterstützung und Förderung der Tradition des Ortes
- Besondere Veranstaltungen für Kinder und Senioren
- Pflege der Eintracht, der Verbundenheit und des Bürgersinns durch karnevalistische Veranstaltungen im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann jeder der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch einfache Erklärung erwerben;
ebenso Minderjährige, mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
Für die die Dauer eines Geschäftsjahres wird zunächst die Mitgliedschaft auf Probe erlangt, wenn die Beitrittserklärung vom Vorstand angenommen ist.

Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand (in vertretungsberechtigter Zahl) oder durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres entscheidet der Vorstand über die Vollmitgliedschaft. Die Mitteilung der Aufnahme erfolgt durch den Vorstand

(in vertretungsberechtigter Zahl). Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und einen Wohnortwechsel dem Vorstand schriftlich innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Vereinsmitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen, werden Fördermitglieder. Hierüber entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder können auch Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf kostenlose Teilnahme an den Veranstaltungen des GCK e.V.

§ 2.1. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch Austritt des Mitgliedes
- mit Ausschluss des Mitgliedes
- mit Tod des Mitgliedes

§ 2.2. Austritt

Der Austritt des Mitgliedes aus dem GCK e.V. erfolgt durch persönliche schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.

Die Austrittserklärung muss bis zum 31.03. erfolgen

§ 2.3. Folgen des Erlöschens der Mitgliedschaft und des Austritts

Am Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft ebenso wie am Tage des freiwilligen Austritts verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber des Grünheider Carneval Klubs – 1968 e.V.

Ansprüche an das Vermögen des GCK e.V. können nicht gestellt werden. Rückständige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben indessen bestehen.

Eine Rückzahlung gezahlter Beiträge oder Umlagen erfolgen nicht.

§ 2.4. Ausschluss

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied ein Verhalten gezeigt hat oder zeigt, dass eine Hinderung an der Verfolgung des Vereinsziels darstellt, z. Bsp.:

1. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins
2. beharrliche Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Vereins
3. beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten
4. die wiederholte Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§ 3. Beiträge

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen vom Vorstand vorzuschlagenden und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Betrag zur Vereinskasse. Nachweise über gezahlte Beiträge sind gesondert zu protokollieren.

§ 4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai eines Jahres.

§ 5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Kassenprüfer

§ 6. Vorstand

§ 6.1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt im Übrigen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse durch. Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzendem
- dem 2. Vorsitzendem
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich
- Vorstandsmitglied ohne Geschäftsbereich

Er vertritt den Grünheider Carneval Klub – 1968 e.V. im Sinne des § 26 Absatz II BGB mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, der 2.

Vorsitzende und der Kassenwart befugt sind, rechtsverbindlich für den GCK e.V. zu handeln, und zwar jeweils zwei Personen gemeinsam.

Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Vorstandes ein und leitet diese, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Der Vorstand und die Gruppenleiter dürfen den Titel „GCK e.V.“; „Grünheider Carneval Klub – 1968 e.V.“ sowie das Logo des Vereins im Schrift- und Mitteilungsverkehr im positiven Sinne verwenden.

§ 6.2. Der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart dürfen nicht im Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades zueinanderstehen und nicht miteinander verheiratet sein.

§ 7. Dauer der Amtszeit

§ 7.1. Die Vorstandmitglieder werden auf Zeit gewählt. Die Amtsträger bleiben so lange im Amt, bis Ihre Wiederwahl erfolgt oder ein Nachfolger gewählt ist. Einer Neuwahl oder Wiederwahl muss nach Ablauf von 5 Jahren seit der vorhergehenden Wahl erfolgen.

Die Wahl erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Auf die Wahl ist in der schriftlichen Einladung besonders hinzuweisen.

§ 7.2. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Wahl durchzuführen. Auf Antrag sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§ 8. Ausschüsse/ Gruppenleiter

§ 8.1. Ausschüsse

Für besondere Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, soweit diese nicht ausschließlich in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen

Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der durch den Vorstand bestätigt werden muss.

Die Beschlüsse der Ausschüsse sind dem Vorstand vorzulegen und werden nach dessen Genehmigung wirksam.

Jeder Ausschuss gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Die Geschäftsordnungen der Ausschüsse müssen durch den Vorstand genehmigt

8.2. Gruppenleiter

Die Gruppenleiter und dessen Stellvertreter werden von den Gruppenmitgliedern gewählt. Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter für Gruppen mit nicht stimmberechtigten Minderjährigen werden vom Vorstand verabschiedet.

Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter vertreten die Gruppe nach außen und bei den vom Vorstand einberufenen Gruppenleitersitzungen.

Der Gruppenleiter ist für folgende Belange seiner Gruppe selbstständig verantwortlich:

- Erstellung eines Programmsteils oder Sicherstellung bestimmter Maßnahmen (Basteln/Bauen)
- Personelle und materielle Sicherstellung (Mitgliederliste/Musik/Kostüme usw.)
- Durchführung und Koordinierung des Trainings
- Beschaffungen in Absprache mit dem Vorstand
- in den Gruppenleitersitzungen bei der Zusammenstellung des Programmablaufs, Koordination mit Basteln/Bauen, usw mitzuwirken

und kümmert sich eigenständig um die Erledigung.

Der Gruppenleiter und dessen Stellvertreter hat alle Entscheidungen, die nach außen getroffen werden mit dem Vorstand im Vorfeld abzuklären.

Der Vorstand hat jedem Gruppenleiter und dessen Stellvertreter beratend zu unterstützen

§ 9. Mitgliederversammlungen

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden.

Die schriftliche Einladung hierzu muss mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern zugegangen sein.

Die Tagesordnungspunkte der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Fall folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Zahl der Anwesenden
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Entgegennahme von Beratungen und Beschlüssen über Anträge
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Verschiedenes

Alle anderen ordentlichen Mitgliederversammlungen haben in Ihrer Tagesordnung in jedem Fall folgende Punkte zu enthalten:

1. Feststellung der Zahl der Anwesenden
2. Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
3. Bericht der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Entgegennahme von Beratungen und Beschlüssen über Anträge
5. Verschiedenes

An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder des GCK e.V. teilnehmen.

Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins. Als Ausweis dient die gültige Mitgliedskarte.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung gewählter Versammlungsleiter.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 20 % der Mitglieder. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen. Eine Kopie des Protokolls wird den Gruppenleitern mit einer Frist von maximal 30 Kalendertagen zugestellt. Die Abstimmung wird durch Handaufheben getätigt, kann auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheim durchgeführt werden. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Auf Antrag können auch Abstimmungen via Briefwahl zugelassen werden.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Beratung über die Abänderung der Satzung findet nur auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 10% der Mitglieder des GCK e.V. statt.

Über eine beantragte Abänderung der Satzung entscheidet eine Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung muss durch Einladung in der unter § 9 genannten Frist erfolgen.

§ 11 Rechnungslegung

Der Vorstand hat am Ende eines jeden Geschäftsjahres Rechnung zu legen und durch Vorlage eine Einnahme /Ausgaben-Aufstellung das Vermögen des Vereins und das Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres nachzuweisen. Die Kassenprüfer haben diese Unterlagen zu prüfen.
Beides ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben den Haushalt und das Kassenbuch zu überprüfen und die angeordneten Kassenprüfungen durchzuführen.
Die Kassenprüfer sind verpflichtet, über das Ergebnis der von Ihnen durchgeführten Prüfungen in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins gehört dem Verein als solchem und darf nur für Zwecke des Vereins verwendet werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kein Mitglied hat das Recht, Teilung des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens zu fordern.

Die Rechte der Mitglieder des Vereins am Vereinsvermögen gehen nicht auf die Erben über.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein vollständiges Inventarverzeichnis über das Vereinsvermögen zu führen.

Für Schulden des GCK e.V. haftet das gesamte Vereinsvermögen. Für den Fall der Auflösung des GCK e.V. soll das Vermögen der Gemeinde Grünheide/Mark zur Verwendung für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zufallen.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des GCK e.V. kann nur erfolgen, wenn sie vom Vorstand beantragt und in zwei mit einem Zeitabstand von 14 Tagen abzuhaltender Mitgliederversammlungen mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung des Grünheider Carnevals Klub – 1968 e.V. in Grünheide/Mark (Örtlichkeit) am xx.xx.2005.

Der Vorstand des GCK e.V.